

Satzung

Verein „Mitten Im Blütengarten e.V.“

28.07.2025

Präambel

Der Verein Mitten Im Blütengarten e.V. will Menschen ein dauerhaft bezahlbares, gemeinschaftliches und umweltfreundliches Wohnen und Arbeiten ermöglichen. Der Verein fördert die Übernahme gemeinsamer Verantwortung für ein soziales Miteinander, eine ressourcenschonende Lebensweise im Rahmen planetarer Grenzen und eine suffiziente Nutzung von Wohnraum. Vielfalt, Toleranz und Rücksicht, generationsübergreifendes Wohnen und partizipative Selbstorganisation sind zentrale Werte. Der Verein versteht sich als lernende Gemeinschaft, die gesellschaftliche Entwicklungen und ökologische Herausforderungen im Blick hat. Er versteht sich ebenso als Teil der Nachbarschaft und der Stadtgesellschaft und tritt mit ihr in den Austausch.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Mitten Im Blütengarten e. V.**
 - (2) Sitz des Vereins ist Backnang.
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von selbstverwaltetem, gemeinschaftlichem und dauerhaft bezahlbarem Wohnen und Arbeiten in Backnang.
- (2) Der Verein verwirklicht wohngemeinnützige Zwecke gemäß §52 AO 27. Zu diesen Zwecken mietet der Verein die Immobilien Im Blütengarten 17 und 19-19/3 in Backnang an und überlässt die Wohnungen, WG-Zimmer und Gewerbeeinheiten kostendeckend und ohne Gewinnerzielungsabsicht seinen Mitgliedern.
- (3) Die Vereinsmitglieder organisieren gemeinsam und ehrenamtlich die Verwaltung und Vergabe der Räume. Sie wirken aktiv an der Organisation und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Infrastruktur im Projekt mit, um die Betriebskosten gering zu halten. Auch die Verwaltung wird pragmatisch und suffizient organisiert.
- (4) Neben einem Nutzungsentgelt wird ein solidarisches Hausgeld erhoben, mit dem die Betriebs- und Nebenkosten, gemeinschaftliche Aufgaben, Ausgleichszahlungen oder Zahlungsausfälle finanziert werden können.
- (5) Die Ausgestaltung und Verwendung des solidarischen Hausgeldes sowie die Ausgestaltung der Mitwirkung regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Verein fördert Vielfalt, Toleranz und Rücksicht, generationsübergreifendes Wohnen und partizipative Selbstorganisation.

-
- (7) Der Verein fühlt sich den Prinzipien der Nachhaltigkeit verpflichtet und unterstützt eine ressourcenschonende, sozial und ökologisch verantwortungsvolle Lebensweise seiner Mitglieder.
 - (8) Der Verein fördert das gemeinschaftliche nachbarschaftliche Zusammenleben sowie die solidarische Unterstützung im Alltag.
 - (9) Der Verein versteht sich als Teil der Nachbarschaft und der Stadtgesellschaft Backnangs und tritt mit ihr über dafür geeignete Formate in den Austausch.
-

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und im gemeinschaftlichen Projekt wohnen oder arbeiten möchte.
 - (2) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand, die Geschäftsordnung kann dafür genaue Regeln festlegen.
 - (3) Jede volljährige natürliche Person, die im Projekt wohnt oder arbeitet, hat das Recht Mitglied des Vereins zu werden und besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung – unabhängig davon, mit wie vielen Personen sie in einer Wohnung lebt. Juristische Personen haben eine Stimme.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet durch Auszug, Ausschluss oder Tod.
 - (5) Es können zusätzlich Fördermitglieder aufgenommen werden, welche nicht die Räume nutzen, den Verein jedoch ideell oder finanziell unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet ebenfalls der Vorstand.
 - (6) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
-

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht auf Information, Mitbestimmung und Beteiligung an der Selbstorganisation.
 - (2) Die Aufnahme in den Verein "Mitten Im Blütengarten e.V." begründet ein Recht auf ein konkretes Wohnangebot oder Nutzungsangebot von Gewerbeträßen. Mit der Mitgliedschaft wird zwischen Mitglied und Verein ein Nutzungsvertrag geschlossen.
 - (3) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben, Teilnahme an Entscheidungsprozessen und fristgerechter Zahlung des Nutzungsentgelts.
 - (4) Bei groben Verstößen gegen die Mitgliedspflichten kann ein Ausschluss erfolgen, mit dem auch das Wohn- oder Nutzungsrecht erlischt. Die Geschäftsordnung kann dafür genaue Regeln festlegen.
 - (5) Die Mitglieder tragen eine Mitverantwortung für das Gelingen und für die Gemeinschaft des Vereins.
 - (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
-

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
 - (3) Auch kassenprüfende Personen können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - (4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand unter Wahrung der gesetzlichen Frist in Textform bekannt gegeben.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der kassenprüfenden Personen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung
 - (6) Alle Gremien des Vereins können als Präsenzversammlung, Hybridversammlung aus Präsenzversammlung und Onlineteilnahme oder als reine Onlineversammlung tagen, z.B. mittels Videokonferenzsoftware, Telefonkonferenz oder ähnlichem. Darüber wie die Versammlung durchgeführt wird, entscheidet das einladende Gremium.
 - (7) Sofern bei Onlineabstimmungen Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen, wird eine Wahlleitung gewählt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Die Wahlleitung führt dann mit geeigneten digitalen Hilfsmitteln die Wahlumfrage durch und stellt sicher, dass nur Wahlberechtigte abstimmen. Auch wenn diese Person das Wahlverhalten der einzelnen Onlineteilnehmenden einsehen kann, gilt die Wahl als geheim. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Daten zu den individuellen Stimmabgaben nach der Auszählung gelöscht werden, protokolliert werden nur die Stimmenanzahlen.
-

§ 7 Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Normale Entscheidungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
 - (2) Satzungsänderungen inklusive Änderung der Satzungsziele erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.
 - (3) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. (Vgl. § 11)
-

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen.
 - (2) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
 - (3) Zum Zahlungsverkehr kann die Geschäftsordnung eine abweichende Regel vorsehen.
 - (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
 - (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
-

§ 9 Beiträge und Mittelverwendung

- (1) Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
 - (2) Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (3) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Nutzungsbeiträge für die Räume des Vereins erheben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann näheres in einer Beitragsordnung regeln.
 - (4) Über die Verwendung der Mittel informiert der Vorstand regelmäßig die Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
-

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei kassenprüfende Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - (2) Die kassenprüfenden Personen prüfen mindestens jährlich die ordnungsgemäße Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins.
 - (3) Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.
-

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (2) Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die es im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die begünstigte Organisation.
-

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

S. Nath
Ulfarun Rinnal
Klaus Heber
Theo Wos
T. Nethen
R. Dahl
Z. B.
Fawzia Bettac